

# Jugendordnung des Niedersächsischen Hockey-Verbandes e.V. (JO NHV)

## § 1 Niedersächsische Hockeyjugend

- (1) Die Hockeyjugend Niedersachsen (HJN) ist die Jugendorganisation im Niedersächsischen Hockey-Verband e.V. (NHV). Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und deren erwachsene Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen und dem NHV im Jugendbereich gewählten und bestellten Vertreter und Mitarbeiter.
- (2) Die HJN ist Teil der Deutschen Hockeyjugend und der Sportjugend Niedersachsen.

## § 2 Grundsätze

- (1) Die HJN bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die HJN ist parteipolitisch neutral. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
  - a) Der NHV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
  - b) Der NHV unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.
  - c) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation der Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
- (3) Die HJN führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des NHV und nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr aus dem Haushalt des NHV zufließenden Mittel.

## § 3 Aufgaben

- (1) Die HJN pflegt eine auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Jugendarbeit. Besondere Aufgabenbereiche hierzu sind:
  - a) die Pflege und Förderung des Sportes im Bereich der Jugend, insbesondere durch Ausübung des Hockeysportes,
  - b) die Entwicklung neuer Formen des Sportes,
  - c) die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Jugendorganisationen,
  - d) die Pflege internationaler Verständigung,
  - e) die Erziehung der Jugend zu Selbständigkeit und Selbstverantwortung.
- (2) Im Übrigen hat die HJN die in § 3 Satz 2 der Jugendordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (JO DHB) genannten Aufgaben und verfolgt die Ziele der Sportjugend Niedersachsen.

## § 4 Organe

Organe der HJN sind:

1. der Verbandsjugendtag (VJT),
2. der Verbandsjugendausschuss (VJA).

## § 5 Verbandsjugendtag

- (1) Der VJT ist das oberste Organ der HJN.
- (2) Der VJT ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des VJA,
  - b) die Wahl des Vorstand Jugend, der Vertretung Vorstand Jugend (hier ist eine Anzahl von bis zu zwei Personen möglich) und der/des Schulhockey-Referentin/Referenten des NHV und der zwei Jugendsprecher/innen, sowie der Bestätigung des/der Jugendschiedsrichterreferent/in nach Vorschlag durch den/die Vorsitzende/n des SRA; wählbar sind nur Mitglieder eines Mitglied des NHV,
  - c) die Entlastung des VJA,
  - d) Änderungen dieser Jugendordnung; diese dürfen nicht zu der Satzung des NHV im Widerspruch stehen.
- (3) Der ordentliche VJT findet alljährlich und mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des NHV statt. Termin und Ort werden vom VJA bestimmt und müssen möglichst frühzeitig und unter Hinweis auf die in Absatz 5 Satz 2 genannte Antragsfrist im amtlichen Organ des DHB veröffentlicht werden.
- (4) Der ordentliche VJT wird vom VJA mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muss außer den in Absatz 2 Buchst. a bis c genannten Punkten mindestens folgende weitere Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl,
  - b) Berichte der Mitglieder des VJA,
  - c) Anträge.
- (5) Anträge zum VJT können jedes Mitglied des NHV, der VJA und der gesamte Vorstand des NHV stellen. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem VJT schriftlich beim Vorstand Jugend des NHV eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen oder die erst beim VJT gestellt werden, darf nur beraten und beschlossen werden, wenn sie vom VJT mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugelassen werden; Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen den Mitgliedern des NHV mindestens zwei Wochen vor dem VJT vom VJA bekannt gegeben werden.
- (6) Bei einem VJT hat jedes Mitglied des NHV eine Stimme. Mitglieder, die dem NHV nach § 12 Absatz 2 Satz 3 der Satzung des NHV mehr als 40 Jugendliche gemeldet haben, erhalten für jede weiteren angefangenen 40 gemeldeten Jugendlichen eine weitere Stimme. Jedes Mitglied des VJA, mit Ausnahme seiner kooptierten Mitglieder, hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.
- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene VJT ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Der VJT wird vom Vorstand Jugend des NHV geleitet. Ist dieser verhindert, wird er von einem anderen Mitglied des VJA in der Reihenfolge gemäß § 26 Absatz 1 der Satzung des NHV geleitet. Die Leitung stellt zu Beginn des VJT die Anzahl der Stimmen fest und gibt sie bekannt. Sie sorgt außerdem für die Erstellung einer Versammlungsniederschrift. Hierfür gilt § 17 Absatz 4 der Satzung des NHV entsprechend.

## § 6 Außerordentlicher Verbandsjugendtag

- (1) Ein außerordentlicher VJT ist von dem VJA einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder des NHV oder dem gesamten Vorstand des NHV schriftlich bei dem Vorstand Jugend des NHV beantragt wird. In dem Antrag muss angegeben werden, über welchen Gegenstand beraten und beschlossen werden soll. Der außerordentliche VJT muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (2) Der VJA muss den außerordentlichen VJT unverzüglich nach dem Eingang des Antrages schriftlich und unter Bekanntgabe des Gegenstandes einberufen, über den beraten und beschlossen werden soll. Bei dem außerordentlichen VJT darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 5 Absatz 6, 7 und 8 entsprechend.

## § 7 Verbandsjugendausschuss

- (1) Dem VJA gehören die in § 26 Absatz 1 der Satzung des NHV genannten Mitglieder an. Der VJA kann im Benehmen mit dem Vorstand des NHV für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder kooptieren; diese haben im VJA kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand Jugend, die Vertretung/en Vorstand Jugend und die/der Schulhockey-Referent/in und zwei Jugendsprecher/innen werden vom ordentlichen VJT für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu Neuwahlen andauert. Der Vorstand Jugend und die/der Schulhockey-Referent/in werden in den Kalenderjahren mit ungerader, die Vertretung/en Vorstand Jugend und die Jugendsprecher/innen werden in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig; bei den Jugendsprecher/innen jedoch nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die/der Jugendschiedsrichterreferent/in wird in Jahren mit ungerader Endzahl von der /vom Vorsitzenden des SRA vorgeschlagen und vom Verbandsjugendtag bestätigt. Scheidet der Vorstand Jugend, die Vertretung/en Vorstand Jugend oder die/der Schulhockey-Referent/in vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der VJA einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen VJT im Amt bleibt. § 19 Absatz 3 Satz 2 der Satzung des NHV bleibt unberührt. Scheidet die/der Jugendschiedsrichterwart/in vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, ernennt die/der Vorsitzende des SRA eine/n Nachfolger/in, die/der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandsjugendtag im Amt bleibt. Scheidet eine/r oder beide Jugendsprecher/innen vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, ernennt der VJA Nachfolger/innen, die bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandsjugendtag im Amt bleiben.
- (3) Der Vorstand Jugend vertritt die HJN nach innen und außen. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Satzung des NHV und dieser Jugendordnung zur Vertretung des NHV befugt. Der Vertretung/en Vorstand Jugend können einzelne Aufgabenbereiche in eigener Zuständigkeit übertragen werden.
- (4) Der VJA ist für die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des NHV zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des NHV, der Ordnungen des NHV und der Beschlüsse des Bundesjugendtages, des Bundesjugendausschusses und des VJT. Die Geschäftsverteilung innerhalb des VJA regelt dieser selbst.
- (5) Der Vorstand Jugend des NHV beruft die Sitzungen des VJA ein und leitet diese. Alljährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Der VJA ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Im Übrigen gelten § 17 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, Absatz 4 und § 21 Absatz 1 der Satzung des NHV entsprechend.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach § 14 Absatz 2 Buchst. h und § 25 Absatz 2 Buchst. d der Satzung des NHV mit ihrer Beschlussfassung auf dem Verbandsjugendtag des NHV in Kraft.